

## Anlage 1 zu § 13

**Kriterienkatalog**  
für die Beschaffenheit von Linienomnibussen  
im Rahmen der Förderung nach § 13  
des **Regionalisierungsgesetzes NW**

## 1. Zielsetzung

Im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Marktes soll der Wettbewerb gefördert werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass charakteristische Anforderungen an moderne, zuverlässige und wirtschaftliche Linienfahrzeuge ausreichende Berücksichtigung finden.

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in Abschnitt 2 dieses Kriterienkatalogs wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug ebenfalls diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

## 2. Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis **12-m-Kategorie**)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis **10-m-Kategorie**)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge

## 2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch **Motorraumkapselung**)
- **Mindestens** eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- **Anfahrspiegel** (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
  - Linien-Nummer: **Bug, rechts**, Heck und links
  - Fahrtziel: **Bug**
  - Streckenverlauf: **rechts**
  - Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielausgabe
- Geeignete optische und/oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulie-

rung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.

- Optische Anzeigen „Wagen hält“
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltemöglichkeiten (**Regelsitzabstand** = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltemöglichkeiten:
  - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsreihe (möglichst versetzt)
  - Haltegriffe an gangseitigen **Fahrgastsitzen**, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
  - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für **Rollstühle/Kinderwagen** von mindestens 900×1300 mm (vgl. DIN 75077)

## 2.2 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (**fremdkraftbetätigter** Hublift, **fremdkraftbetätigtes** Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine **Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung** ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen

## 2.3 Sonstige Linienbusse

Alle nicht **niederflurigen** Linienbusse müssen für die Förderfähigkeit zusätzlich zu 2.1 folgende Anforderungskriterien einhalten:

- Keine Klappsitze im Türbereich
- Fußbodenhöhe:
  - für Fahrzeuge im Stadtbereich **max.** 710 mm
  - für Fahrzeuge im **Überlandbereich** max. 860 mm